Wie bringen Sie Ihre Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer ab 2023 zum Abzug?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

flexible Arbeitsorte setzen sich immer mehr durch. In vielen Unternehmen haben die Mitarbeiter bereits die Möglichkeit, neben dem Büro auch im Homeoffice zu arbeiten. Manchmal steht im Betrieb gar kein Arbeitsplatz für Büro- und Verwaltungsarbeiten mehr zur Verfügung. Und auch viele Selbständige richten sich neben dem Schreibtisch im Betrieb ein häusliches Arbeitszimmer ein. Steuerlich handelt es sich dabei immer um einen „büromäßig eingerichteten Raum im Wohnbereich“.

Geht es Ihnen da ähnlich und möchten Sie die Aufwendungen für Ihr häusliches Arbeitszimmer als Betriebsausgaben oder Werbungskosten bei der Einkommensteuer berücksichtigen? Dies setzt beispielsweise voraus, dass das Arbeitszimmer den Mittelpunkt Ihrer gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit darstellt. Nur dann ist ein kompletter Kostenabzug (mit Nachweisen) oder ein pauschaler Abzug von 1.260 € pro Jahr (ohne Nachweise) möglich. Bis Ende 2022 war auch dann noch ein Kostenabzug von bis zu 1.250 € möglich, wenn das Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt Ihrer Tätigkeit darstellte. Für diesen Fall steht Ihnen seit 2023 ggf. die sog. Homeoffice-Pauschale zur Verfügung (siehe gleichnamige Infografik).

|  |  |
| --- | --- |
|  | Mit Hilfe unserer **Infografik auf der nächsten Seite** können Sie selbst herausfinden, welcher Kostenabzug Ihnen aktuell zusteht bzw. was Sie verändern können, um noch mehr Steuern zu sparen. Zudem erhalten Sie weiterführende Informationen zu Sonderfällen. Für Rückfragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung. |

Mit freundlichen Grüßen

